



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen,
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Han-
sestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen, Hil-
desheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Eingliederungs-
und Sozialhilfe
nachrichtlich:
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.
LAG FW, LAG PPN, LAG ABT
Nur per E-Mail**

Mitteilung

Bearbeitet von Matthias Langer
Telefax 05121 304-611
E-Mail matthias.langer@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SH1

Durchwahl 05121 304-
641

Hildesheim,
25.08.2021

Schrittweise Wiedereinführung der ausgesetzten Abwesenheitsregelungen ver- bunden mit einer schrittweisen Rückkehr zum Regelbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleich-
stellung (MS) informiere ich Sie im Folgenden über die schrittweise Wiedereinführung
der Abwesenheitsregelung verbunden mit der Rückkehr zum Regelbetrieb, die in der
Verhandlungsrunde der Parteien des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX am
20.08.2021 abgestimmt worden ist.

Die mit Mitteilung vom 30.04.2020 verkündete Aussetzung der Abwesenheitsregelungen
soll damit schrittweise aufgehoben werden.

Der Absatz I.3 berücksichtigt, dass am 20.08. noch nicht bekannt war, ob und in wie
weit die kommende Nds. CoronaVO die jetzige „Freiwilligkeits-Regelung“ verändert.

Nach § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung vom 24.08.2021 wurde die „Freiwilligkeits-
Regelung“ für leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten oder mit Tagesför-
derstätten vergleichbaren Angeboten noch nicht aufgehoben.

Für die Leistungsangebote in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Einglieder-
ungs- und Sozialhilfe ist folgendes vorgesehen:

I. Abwesenheitsregelungen:

1. Die Abwesenheitsregelungen nach § 16 Abs. 3 Buchstabe a) cc) und Abs. 3 Buch-
stabe b) dd) der Vereinbarung zur Fortgeltung des so genannten „Niedersächsi-
schen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG (FFV LRV I)“ in Verbin-
dung mit der Übergangsvereinbarung BTHG für folgende Angebote werden ab
01.10.2021 wieder in Kraft gesetzt. Dies gilt also für:
 - die besonderen Wohnformen

- die WfbM (sofern die zwischen der LAG ABT, LAG WR und dem Land abgeprochenen Änderungen in der Corona-Verordnung ab dem 25.08.2021 in Kraft treten; s. Mitteilung des LS vom 05.08.2021)
2. Für leistungsberechtigte Personen, die ab dem 01.10.2021 Leistungsangebote der besonderen Wohnformen oder der WfbM nicht in Anspruch nehmen, ist das zugrundeliegende Kostenanerkennnis nach § 48 SGB X aufzuheben. In diesen Fällen ist eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage von B.E.Ni 3.0 vorzunehmen und ein neuer Gesamtplan aufzustellen.
 3. Zur Klarstellung: Für leistungsberechtigte Personen, die eine Tagesförderstätte oder ein mit Tagesförderstätten vergleichbares Angebot der Eingliederungshilfe besuchen (in denen also kein Arbeitsentgelt gezahlt wird), bleibt die Abwesenheitsregelung vorerst weiter ausgesetzt, auch wenn diese Personen nicht in die Betreuung zurückkehren. Diese Klarstellung gilt unter dem Vorbehalt, dass die jetzige „Freiwilligkeits-Regelung“ weiterhin in der Corona-Verordnungs-Fassung mit Gültigkeit ab dem 25.08.2021 vorgesehen ist. Hingewiesen wird darauf, dass die Freiwilligkeits-Regelung spätestens ab voraussichtlich 23.09.2021 aufgehoben wird. Geplant ist für diesen Fall, dass Ziffer I Nr. 1. und 2. sowie Ziffer II Nr. 2. entsprechende Anwendung finden.
- II. Hinweise zur Rückkehr in den Regelbetrieb:
1. Damit die Rückkehr zum Regelbetrieb organisatorisch und personell umgesetzt werden kann, ist das Land damit einverstanden, dass die Wiederaufnahme des Regelbetriebs spätestens ab dem 06.09.2021 erfolgt.
 2. Soweit die Anforderungen des Hygienekonzeptes und die Arbeitsschutzregelungen nur umgesetzt werden können, wenn ein Teil der leistungsberechtigten Personen lediglich mit einem Teil der regelmäßigen Zeit beschäftigt oder betreut wird, werden für diese Personen weiterhin die vollen Vergütungen an die Leistungserbringer gezahlt. Dabei soll Teilzeitbeschäftigung oder –betreuung möglichst nur dann erfolgen, wenn die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen dem freiwillig zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langer